

# RS Vwgh 2019/6/26 Ro 2018/03/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2019

## Index

16/02 Rundfunk

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37

AVG §45 Abs2

AVG §52

ORF-G 2001 §8a Abs6 Z1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2018/03/0048

## Rechtssatz

Die Ausnahmebestimmung des § 8a Abs. 6 Z 1 erster Satz ORF-G 2001 ist nicht bereits dann erfüllt, wenn allenfalls durch Beiziehung von Sachverständigen oder durch ergänzende Informationen des ORF ein wie auch immer gearteter, allenfalls "loser" Zusammenhang des Inhalts des Produkts (hier einer Zeitschrift) mit Sendungen des ORF hergestellt werden kann, sondern es ist vielmehr erforderlich, dass das jeweilige Produkt überwiegend der "Information über Programme und Sendeinhalte" dient. Dies setzt voraus, dass die Zeitschrift selbst diese Zielsetzung der Information über Programme und Sendeinhalte für jedermann klar erkennen lässt, dass also insbesondere der Programm- bzw. Sendungsbezug durch entsprechende transparente Informationen in der Zeitschrift selbst hergestellt wird, wozu es keines Sachverständigenbeweises bedarf.

## Schlagworte

Beweismittel SachverständigenbeweisSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

SachverständigenbeweisSachverständiger Entfall der Beiziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018030047.J06

## Im RIS seit

23.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)